HDI Pensionsfonds AG

Ordnung für die interne und externe Teilung von Versorgungszusagen aufgrund des Versorgungsausgleichsgesetzes (Teilungsordnung)

Stand: 31.01.2023

Inhaltsverzeichnis

I Teilungsordnung für das HDI Bestandssegment neu 3

1 Anwendungsbereich 3

2 Grundsatz der internen Teilung 4

3 Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes / Ansatz von Kosten 4

4 Herabsetzung der Versorgungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person 6

5 Ausgestaltung der Versorgung der ausgleichsberechtigten Person 7

6 Externe Teilung 8

7 Leistungsbeschränkung 8

8 Anpassungsregelung 8

9 Anlage 8

II Teilungsordnung für das HDI Bestandssegment alt 10

1 Anwendungsbereich 10

2 Interne Teilung 10

3 Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes / Ansatz von Kosten 10

4 Herabsetzung der Versorgungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person 12

5 Ausgestaltung der Versorgung der ausgleichsberechtigten Person bei interner Teilung 12

6 Externe Teilung 13

7 Verfügungen über den Vertrag der ausgleichspflichtigen Person 14

8 Anpassungsregelung 14

9 Anlage 14

Vorbemerkung

Bei der HDI Pensionsfonds AG existieren im Bestand zwei Bestandssegmente, für die im Rahmen der Teilung unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen. Dem liegt zugrunde, dass die ehemalige HDI Pensionsfonds AG mit Wirkung zum 01.01.2016 auf die PB Pensionsfonds AG verschmolzen wurde. Im Zuge dieser Verschmelzung haben sich in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zwei Bestandssegmente ergeben: das PB Pensionsfonds-Bestandssegment und das ehemals HDI Pensionsfonds-Bestandssegment.

Seit dem 01.01.2023 firmiert der fusionierte Pensionsfonds unter dem Namen HDI Pensionsfonds AG. In dieser Teilungsordnung wird das PB Pensionsfonds-Bestandssegment mit HDI Bestandssegment neu bezeichnet und das ehemalige HDI Pensionsfonds-Bestandssegment mit HDI Bestandssegment alt bezeichnet.

Das für den jeweiligen Versorgungsvertrag gültige Bestandssegment wird dem Familiengericht auf dem Auskunftsformular oder auf Anfrage mitgeteilt.

I Teilungsordnung für das HDI Bestandssegment neu

Für dieses Bestandssegment gilt folgende Teilungsordnung:

1 Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für die Teilung von Anwartschaften und Anrechten auf betriebliche Altersversorgung (im Folgenden: Versorgungsanrechte) aufgrund von Versorgungszusagen, die der HDI Pensionsfonds AG (im Folgenden Pensionsfonds genannt) erteilt hat (im Folgenden: Pensionsfondszusagen) und die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz[1] (kurz VersAusglG) unterliegen. Dabei handelt es sich um:

A. Pensionspläne zur betrieblichen Altersversorgung in Form einer Beitragszusage mit Mindestleistung, bei denen
   - eine Altersrente (aus der Verrentung der Mindestleistung und des Kapitalmarktguthabens)

   und ggf. zusätzlich
   - eine Hinterbliebenenrentenzusatzversorgung und/oder
   - eine Erwerbsminderungsversorgung

   zugesagt sind.

B. Pensionspläne zur betrieblichen Altersversorgung in Form einer Leistungszusage, bei denen
   - eine Altersrente

   und ggf. zusätzlich
   - eine Hinterbliebenenrentenzusatzrente und/oder
   - eine Invaliditätsrente

[1] Gesetz über den Versorgungsausgleich

zugesagt sind.

C. nichtversicherungsförmige Pensionspläne zur betrieblichen Altersversorgung mit denen mittels Versorgungsvertrag die Übernahme von Pensionsverpflichtungen eines Arbeitgebers geregelt wird (Pensionspläne gemäß § 236 Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)). In der Regel ist bei diesen

- eine Altersrente

und ggf. zusätzlich

- eine Hinterbliebenenrentenzusatzversorgung und/oder
- eine Invaliditätsrente

zugesagt.

D. Pensionspläne zur betrieblichen Altersversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage, bei denen

- eine Altersleistung in Form eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender Restkapitalverrentung

und ggf. zusätzlich

- eine Hinterbliebenenleistung und/oder
- eine Erwerbsminderungsversorgung

zugesagt sind.

2 Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung der Versorgungsanrechte gem. § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Versorgungsanrechts der ausgleichspflichtigen Person ein neues Versorgungsanrecht begründet.

Sofern der Ausgleichswert als Kapitalwert am Ende der Ehezeit gemäß Ziffer 3 dieser Teilungsordnung höchstens 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße[2] nach § 18 Abs. 1 SGB IV beträgt, kann stattdessen eine externe Teilung gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG stattfinden (vgl. Ziff. 6).

3 Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes / Ansatz von Kosten

a) Ehezeitanteil

<u>Für die unter Ziffer 1 mit A und D bezeichneten Pensionspläne gilt:</u>

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt der Pensionsfonds den Ehezeitanteil der Versorgung. Der Ehezeitanteil der Versorgung wird gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 VersAusglG in Form eines Kapitalwertes nach § 4 Abs. 5 BetrAVG (Übertragungswert) ermittelt. Der Übertragungswert entspricht dem gebildeten Kapital des Versorgungsvertrages der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und

[2] Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr

zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde. Die Differenzbeträge ergeben den Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende.

Negatives Versorgungskapital wird mit Null angesetzt.

Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versorgungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen.

Für die unter Ziffer 1 mit B und C bezeichneten Pensionspläne gilt:

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt der Pensionsfonds den Ehezeitanteil der Versorgung. Der Ehezeitanteil der Versorgung wird gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 VersAusglG in Form eines Kapitalwertes nach § 4 Abs. 5 BetrAVG (Übertragungswert) ermittelt.

Da der Pensionsfonds bei Leistungsanwärtern nicht den vollständigen Versorgunganspruch, sondern lediglich die unverfallbare Anwartschaft zum Zeitpunkt der Übertragung übernimmt, beschränkt sich die Teilung auf die übertragene unverfallbare Anwartschaft. Ehezeiten nach der Übertragung auf den Pensionsfonds bleiben daher auch bei der Bestimmung des Ausgleichswertes unberücksichtigt.

Bei Leistungsanwärtern ergibt sich daher das Anrecht als Anwartschaftsbarwert der unverfallbaren Anwartschaft nach § 2 Abs. 1 BetrAVG zum Ehezeitende, d.h. als Anwartschaftsbarwert der quotierten Versorgungsleistungen.
Dabei entspricht die Quotierung dem Verhältnis aus der Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende, maximal bis zum Übertragungstermin auf den Pensionsfonds, (m) zu der gesamten erreichbaren Dienstzeit bis zum Übertragungstermin auf den Pensionsfonds (n). Quotiert wird hierbei die auf dem Pensionsfonds übertragene Leistung (R).

Der Ehezeitanteil des Anrechts bestimmt sich gemäß § 45 Abs. 2 VersAusglG durch Multiplikation des Wertes des Anrechts mit dem Quotienten, der aus der ehezeitlichen Betriebszugehörigkeit (k) und der gesamten Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende (m) zu bilden ist, wobei beide Dauern durch den Übertragungszeitpunkt begrenzt werden.

Bei Leistungsempfängern werden sämtliche Dauern bis zum Leistungsbeginn bestimmt. Für beherrschende Gesellschaftergeschäftsführer an Stelle des Beginns der Betriebszugehörigkeit das Datum der Erteilung der Versorgungszusage.

Damit entspricht der Ehezeitanteil des Anrechts dem Anwartschaftsbarwert von Versorgungsleistungen der Höhe k / n * R.

Rechnungsgrundlagen:

Die Berechnung des Anwartschaftsbarwertes erfolgt schließlich mit dem Rechnungszins, der für die Bilanzierung der Versorgungszusage durch den Pensionsfonds maßgeblich ist. Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden die Heubeck-Richttafeln 2018 verwendet.

b) Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende.

c) Kosten (bei interner Teilung)

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 180 Euro tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte mindert das Versorgungsanrecht der ausgleichspflichtigen Person (vgl. Ziffer 4).

d) Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich (Beschluss)

Hierbei wird unterschieden, ob das gemäß 3 a) zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigende Versorgungskapital zur Bedeckung der gemäß Pensionsplan garantierten Leistungen angelegt oder darüberhinausgehend zusätzlich auf Rechnung und Risiko des Versorgungsberechtigten angelegt ist (freies Versorgungskapital; derzeit Fondsinvestments).

Versorgungskapital zur Bedeckung der garantierten Leistungen:

Für diesen Teil stimmt der auszugleichende Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses vor Berücksichtigung von Kosten gemäß 3 c) mit dem gemäß 3 b) insoweit ermittelten Ausgleichswert überein. Dieses gilt gleichermaßen für den Ausgleichswert, der für eine Zusage eines unter Ziffer 1 mit C bezeichneten Pensionsplans ermittelt wurde.

Freies Versorgungskapital, das nicht zur Bedeckung der garantierten Leistungen benötigt wird (gilt insoweit nur für eine Zusage eines unter Ziffer 1 mit A und D bezeichneten Pensionsplans):

Der gemäß 3 b) für das freie Versorgungskapital insoweit ermittelte Ausgleichswert bezogen auf das Ehezeitende wird in das Verhältnis zum gesamten freien Versorgungskapital, bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote bezogen auf das Ehezeitende ergibt.

Das im Folgenden beschriebene Verfahren für einen nachehezeitlichen Wertverlust im freien Versorgungskapital wird nur angewendet, wenn das Familiengericht die Berücksichtigung des Wertverlustes in seinem Beschluss ausdrücklich verlangt.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Versorgungsausgleichs nach dem Beschluss wird zu dem dann vorhandenen freien Versorgungskapital das der Ehe zuzuordnende freie Versorgungskapital bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen, Überschusszuteilungen, Risikobeitragsentnahmen und Kostenentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil abgezogen wird (s. Anlage).

Durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote auf das der Ehe zuzuordnende freie Versorgungskapital zum Umsetzungszeitpunkt des Beschlusses ergibt sich der auszugleichende Wert für das freie Versorgungskapital vor Berücksichtigung von Teilungskosten gemäß 3 c).

Das neue Anrecht wird zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses mit dem Wert eingerichtet, der sich durch Verminderung des auszugleichenden Wertes vor Berücksichtigung von Kosten um den zu berücksichtigenden Kostenabzug gemäß 3 c) ergibt. Für den Ausgleichspflichtigen ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten gekürztes Vertragsvermögen.

Für die Umsetzung der externen Teilung wird auf die Regelung in Ziffer 6 verwiesen.

Legt das Familiengericht bei interner oder externer Teilung eine Verzinsung ab Ehezeitende fest, wird die Teilung mit dieser Vorgabe durchgeführt.

4 Herabsetzung der Versorgungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

Der Wert der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person wird um den Ausgleichswert gem. Ziff. 3 b) in Verbindung mit Ziff. 3 d) gemindert. Es wird zusätzlich um die hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) gemindert. Die Leistungen aus der Versorgungszusage vermindern sich entsprechend.

Die Reduzierung tritt ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich ein.

5 Ausgestaltung der Versorgung der ausgleichsberechtigten Person

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) (als Einmalbeitrag) wird für die ausgleichsberechtigte Person eine eigene (beitragsfreie) Versorgungszusage in dem Pensionsplan, in dem die Versorgungszusage für die ausgleichspflichtige Person erteilt wurde, eingerichtet.

Für diese Versorgung gelten folgende Konditionen:

- Der Risikoschutz wird gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken abgesichert sind, die auszugleichen sind (z. B. Hinterbliebenen-, Erwerbsminderungs- oder Invaliditätsabsicherung), erfolgt der gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG ggf. erforderliche Ausgleich bei der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (Ziff. 3 b)); die alternativ bei Aufrechterhaltung des Risikoschutzes benötigten Mittel führen auf diese Weise zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person.

- Es kommen die aktuellen Rechnungsgrundlagen, die in dem jeweiligen Pensionsplan verwendet werden, zur Anwendung.
  Abweichend hiervon werden für die unter Ziffer 1 mit C bezeichneten Pensionspläne die in dieser Teilungsordnung in diesem Abschnitt I unter Ziffer 3 Buchstabe a) genannten Rechnungsgrundlagen verwendet.

- Die Versorgungszusage wird zum Ersten des Monats begründet, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Versorgungsleistungen oder eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen werden ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.

- Der Beginn der Rentenzahlung wird dabei grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies nach der Versorgungszusage für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.

- Bei einer Versorgungszusage der ausgleichspflichtigen Person, die diese per Entgeltumwandlung (mit-)finanziert hat, wird der ausgleichsberechtigten Person ein Recht zur Fortführung der für sie eingerichteten Versorgungszusage mit eigenen Beiträgen eingeräumt.

Die ausgleichsberechtigte Person erhält mit der Übertragung des planmäßig zuzurechnenden Versorgungskapitals bzw. Anrechts gemäß § 12 VersAusglG die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG. Daher wird die ausgleichsberechtigte Person in den Kreis der Versorgungsberechtigten des Pensionsfondsvertrages, zu dem auch die ausgleichspflichtige Person gehört, aufgenommen. Vertragspartner ist insoweit der Arbeitgeber der ausgleichspflichtigen Person.

6 Externe Teilung

Sofern keine interne Teilung gem. Ziff. 2 erfolgt, findet eine externe Teilung gem. § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger.

In diesem Fall wird der Ausgleichswert gemäß Ziff. 3 d) jedoch ohne Kostenabzug als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt.

Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Ziff. 4, jedoch ohne Kostenabzug.

7 Leistungsbeschränkung

Für die unter Ziffer 1 mit C bezeichneten kapitalmarktorientierten Pensionspläne steht die Leistungspflicht des Pensionsfonds immer – und somit auch gegenüber der ausgleichsberechtigten Person – unter dem Vorbehalt, dass jederzeit eine ausreichende aufsichtsrechtliche Kapitaldeckung im Sinne des zugrunde liegenden Pensionsplans gegeben ist. Ist eine Kapitaldeckung nicht oder nicht ausreichend gegeben, bemessen sich die von dem Pensionsfonds zu erbringenden Leistungen nach dem in dem jeweiligen Pensionsplan geregeltem Verfahren.

8 Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

9 Anlage

Formelmäßige Erläuterung zur Ziffer 3 d) für die Bestimmung des Ausgleichswerts aus dem freien Versorgungskapital:

Der gemäß 3 b) für das freie Versorgungskapital ermittelte Ausgleichswert AW bezogen auf das Ehezeitende wird in Verhältnis zum gesamten freien Versorgungskapital VK bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote $\square_{AW}$ = AW / VK bezogen auf das Ehezeitende ergibt.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Versorgungsausgleichs nach der Entscheidung wird zu dem dann vorhandenen freien Versorgungskapital VK* das der Ehe zuzuordnende freie Versorgungskapital VK^*_{Ehe} bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen, Überschusszuteilungen, Kosten- und

Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil B* abgezogen wird $VV^*_{Ehe} = VV^* - B^*$.

Der auszugleichende Wert für das freie Versorgungskapital vor Berücksichtigung von Kosten zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung ergibt sich schließlich durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zu $VV^*_{Ehe} \cdot \alpha_{AW}$.

Verfahren zur Ermittlung von B*:

Es bezeichnen t_0 das Ehezeitende und t_N den Zeitpunkt der Umsetzung des Versorgungsausgleichs nach der Entscheidung.

t_i, i=0,…N, sind die potentiellen Zeitpunkte zu denen Beiträge gezahlt, Überschüsse zugeteilt bzw. Kosten oder Risikobeiträge entnommen werden.

$VV_{t0} = VV$ bezeichnet das freie Versorgungskapital zum Ehezeitende

$VV_{tN} = VV^*$ bezeichnet das freie Versorgungskapital zum Zeitpunkt der Umsetzung des Versorgungsausgleichs nach der Entscheidung.

Es seien b_{ti}, i=0,…,N-1 die Zuführungen zum freien Versorgungskapital saldiert mit den Risikobeitragsentnahmen (d.h., falls nur Risikobeitragsentnahmen zu bestimmten Zeitpunkten stattfinden, sind diese Beträge negativ) zu den Zeitpunkten t_i und VV_{ti} die freien Versorgungskapitalien zu den Zeitpunkten t_i vor Berücksichtigung der Zahlung b_{ti}.

Es gilt dann

$B_{t0} = 0$

$B_{t,i+1} = (B_{ti} + b_{ti}) \cdot VV_{t,i+1}/(VV_{ti} + b_{ti})$,

$B^* = B_{tN}$

d.h. der zum Zeitpunkt t_i vorhandene Beitragsanteil B_{ti} entwickelt sich mit derselben Performance $VV_{t,i+1}/(VV_{ti} + b_{ti})$ in der Zeit $[t_i, t_{i+1}]$ wie das zu Beginn der Periode vorhandene freie Versorgungskapital $VV_{ti} + b_{ti}$.

II Teilungsordnung für das HDI Bestandssegment alt

Für dieses Bestandssegment gilt folgende Teilungsordnung:

1 Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Pensionsfonds-Versorgungsverträge, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

Dabei handelt es sich um betriebliche Altersversorgung in Form von

- Beitragszusagen mit Mindestleistung
- Beitragsorientierten Leistungszusagen
- Leistungszusagen auf Alters-, Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenrenten

für Pensionspläne, die nicht nach § 236 Absatz 2 VAG durchgeführt werden.

Der Teilung unterliegen nicht Anrechte aus einer betrieblichen Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind.

Anders lautende Regelungen in der für den jeweiligen Versorgungsvertrag gültigen Fassung des Pensionsplans, des Versorgungsrahmenvertrages sowie der Satzung werden durch die Regelungen in dieser Teilungsordnung abbedungen.

2 Interne Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gem. § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein neues Anrecht begründet.

Sofern der Ausgleichswert nicht größer als der in § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG genannte Wert ist, findet grundsätzlich eine externe Teilung gem. § 14 VersAusglG statt (vgl. Ziff. 6).

3 Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes / Ansatz von Kosten

a) <u>Ehezeitanteil</u>

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die HDI Pensionsfonds AG gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 i.V. mit § 4 Abs. 5 BetrAVG das gebildete Kapital des Versorgungsvertrages der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde. Negatives Versorgungskapital wird mit Null angesetzt. Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versorgungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen.

Die Differenzbeträge ergeben den Kapitalwert des Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende.

Für den Fall, dass die durchgeführte Versorgung vor Beginn der Ehezeit als unmittelbare Pensionszusage durchgeführt wurde und nach Beginn der Ehezeit ganz oder teilweise auf die ehemals HDI-Gerling Pensionsfonds AG übertragen wurde, erfolgt die Ermittlung der Ehezeitanteilsquote gemäß § 45 Abs. 2 VersAusglG als Quotient aus der ehezeitlichen Betriebszugehörigkeit (k) und der gesamten Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende gebildete Kapital multipliziert mit der Ehezeitanteilsquote.

Die HDI Pensionsfonds AG teilt dem Familiengericht den so ermittelten Ehezeitanteil mit und unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des sich hieraus ergebenden Ausgleichswertes.

b) Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Kapitalwerts des Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende.

c) Kosten bei interner Teilung

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 3% des in Euro ausgewiesenen Kapitalwertes des Ehezeitanteils, höchstens 500 EUR, tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert bezogen auf das Ehezeitende der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vorsorgevermögen bezogen auf das Ehezeitende der ausgleichspflichtigen Person entnommen.

d) Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Versorgungsausgleichs nach dem Beschluss des Familiengerichts

d1) Interne und externe Teilung: Bei Versorgungsverträgen in der Form klassischer Rentenprodukte wird der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert in seiner nominalen Höhe unter Berücksichtigung der Kosten gemäß c) zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses des Familiengerichts zur Errichtung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person verwendet, wobei zusätzlich zumindest eine Verzinsung ab Ehezeitende in Höhe des jeweils für den Vertrag der ausgleichspflichtigen Person maßgeblichen Rechnungszinses zu berücksichtigen ist.

d2) Interne Teilung: Bei Versorgungsverträgen in Form fondsgebundener Rentenprodukte werden der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert bezogen auf das Ehezeitende und die gemäß c) ermittelten hälftigen Kosten bezogen auf das Ehezeitende in das Verhältnis zu dem Vertragsvermögen bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote und eine Kosten-Quote bezogen auf das Ehezeitende ergeben.

d3) Externe Teilung: Bei Versorgungsverträgen in Form fondsgebundener Rentenprodukte werden wir den Eurowert des gemäß b) ermittelten Ausgleichswertes verwenden. Um diesen Wert wird das Vertragsvermögen des Ausgleichspflichtigen zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils gemindert; der Eurobetrag wird an den Zielversorgungsträger der externen Teilung überwiesen.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Versorgungsausgleichs nach dem Beschluss des Familiengerichts wird zu dem dann vorhandenen Vertragsvermögen das der Ehe zuzuordnende

Vertragsvermögen bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil abgezogen wird.

Das neue Anrecht wird dann zum Zeitpunkt der Umsetzung des Versorgungsausgleichs nach dem Beschluss des Familiengerichts mit dem Wert eingerichtet, der sich durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote vermindert um die Kosten-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Beschlusses ergibt. Für den Ausgleichsverpflichteten ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten gekürztes Vertragsvermögen.

4 Herabsetzung der Versorgungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

Das Versorgungskapital der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person wird um den Ausgleichswert gem. Ziff. 3 b) in Verbindung mit Ziff. 3d) gemindert. Das Versorgungskapital wird bei einer internen Teilung zusätzlich um die hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) in Verbindung mit Ziff. 3d) reduziert.
Umfasst das Versorgungskapital Anteile verschiedener Fonds, so findet eine anteilige Entnahme im Verhältnis der vorhandenen Fondsguthaben statt, bewertet zum Ersten des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wirksam wird.
Es reduzieren sich Todesfallleistungen aus der Prämienrückgewähr bei aufgeschobenen Rentenversorgungen im Verhältnis der Reduzierung des Versorgungskapitals.
Garantien bei fondsgebundenen Produkten werden im Verhältnis der Reduzierung des Versorgungskapitals reduziert.
Rentenfaktoren bleiben unverändert.
Leistungen auf verbundene Leben zugunsten der ausgleichsberechtigten Personen entfallen, ebenso eine individuelle Hinterbliebenenzusatzversorgung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person.
Ansonsten vermindern sich die Leistungen der Versorgung so, dass das Verhältnis verschiedener Leistungskomponenten zueinander erhalten bleibt.
Eine Verminderung von Leistungskomponenten unter jeweils tariflich festgelegte Mindestwerte wird zugelassen.
Der Anspruch auf Versorgungsleistungen reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

5 Ausgestaltung der Versorgung der ausgleichsberechtigten Person bei interner Teilung

Gem. § 12 VersAusglG erlangt die ausgleichsberechtigte Person mit der Übertragung die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG. Daher wird die ausgleichsberechtigte Person in den Kreis der Versorgungsberechtigten des Versorgungsrahmenvertrages, zu dem auch die ausgleichspflichtige Person gehört, aufgenommen.

Mit dem Ausgleichswert als Einmalbeitrag abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) in Verbindung mit Ziff. 3d) wird eine Versorgung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien Beitragszusage mit Mindestleistung, einer beitragsorientierten Leistungszusage bzw. einer Leistungszusage auf Altersrente auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet („Ausgleichsversorgung“).

Für diese Versorgung gelten folgende Konditionen:

- Der Risikoschutz wird gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken abgesichert sind, die auszugleichen sind (z. B. Invaliditäts- oder Hinterbliebenenabsicherung), erfolgt der gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG ggf. erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (Ziff. 3 b)); die alternativ bei Aufrechterhaltung des Risikoschutzes benötigten Mittel führen auf diese Weise zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person.
- Ist der Rentenbeginn noch nicht erreicht, wird eine Todesfallleistung in Form der Prämienrückgewähr des Ausgleichsbetrags abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) in Verbindung mit Ziff. 3 d) eingerichtet. Die Verwendung der Todesfallleistung richtet sich nach der des ausgeglichenen Anrechts.
- Es wird für die Ausgleichsversorgung die gleiche Rentengarantiezeit vorgesehen, die auch für den Vertrags der ausgleichspflichtigen Person gilt, es sei denn, diese ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Beschlusses unzulässig.
- Es kommen die Rechnungsgrundlagen zur Anwendung, die bei Beginn der Ausgleichsversorgung für diese tariflich festgelegt sind.
- Beginn der Ausgleichsversorgung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt, sofern die Leistungsvoraussetzungen gemäß dem zugrunde liegenden Pensionsplan erfüllt sind.
- Der Charakter der eingerichteten Versorgung entspricht dem der ursprünglichen Versorgung, d.h. es werden möglichst gleichartige Garantien gewährt und möglichst die gleiche Produktkategorie gewählt.
- Der Beginn der Altersrentenzahlung wird dabei grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist, sofern nicht vorrangige Bestimmungen ein anderes Rentenbeginnalter vorschreiben. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.
- Für die Ausgleichsversorgung der ausgleichsberechtigten Person ist die ausgleichsberechtigte Person Vertragspartner.
- Falls der Pensionsplan eine Kapitalerhaltungsgarantie (Mindestleistung) vorsieht, so wird diese in der Höhe, der in das entstehende Anrecht einfließenden Einmalprämie gewährt.
- Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.

6 Externe Teilung

Sofern keine interne Teilung gem. Ziff. 2 erfolgt, findet eine externe Teilung gem. § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger.

In diesem Fall wird der Ausgleichswert gemäß Ziff. 3d) jedoch ohne Kostenabzug als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt (vgl. § 45 VersAusglG in Verbindung mit § 4 Abs. 5 BetrAVG).

Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Ziff. 4, jedoch ohne Kostenabzug.

7 Verfügungen über den Vertrag der ausgleichspflichtigen Person

Bis zum wirksamen Abschuss des Verfahrens über den Versorgungsausgleich werden keine Zahlungen an die ausgleichspflichtige Person geleistet, die sich auf die Höhe des Ausgleichswertes auswirken können.

8 Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahekommt; entsprechendes gilt, wenn infolge der oben genannten Gründe Änderungen dieser Teilungsordnung erforderlich werden; es gilt die Teilungsordnung in ihrer letzten Fassung.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wäre.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

9 Anlage

Formelmäßige Erläuterung zum Verfahren zur Ermittlung des auf nach Ehezeitende auf Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen beruhenden Anteils in der Ziffer 3d) bei Versorgungsverträgen in Form fondsgebundener Rentenprodukte

<u>3.d)</u>

Der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert AW bezogen auf das Ehezeitende und die gemäß c) ermittelten hälftigen Kosten KO bezogen auf das Ehezeitende werden in das Verhältnis zu dem Vertragsvermögen VV bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote $\alpha_{AW} = AW / VV$ und eine Kosten-Quote $\alpha_{KO} = KO / VV$ bezogen auf das Ehezeitende ergeben.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Versorgungsausgleichs nach dem Beschluss des Familiengerichts wird zu dem dann vorhandenen Vertragsvermögen VV* das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen VV^*_{Ehe} bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil B* abgezogen wird $VV^*_{Ehe} = VV^* - B^*$.

Das neue Anrecht wird dann zum Zeitpunkt der Umsetzung des Versorgungsausgleichs nach dem Beschluss des Familiengerichts mit dem Wert $_{eingerichtet}$, der sich durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote vermindert um die Kosten-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Beschlusses ergibt: $VV^*_{Ehe} \cdot (\alpha_{AW} - \alpha_{KO})$. Für den Ausgleichsverpflichteten ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten $VV^*_{Ehe} \cdot (\alpha_{AW} + \alpha_{KO})]$ gekürztes Vertragsvermögen $VV^* - VV^*_{Ehe} \cdot (\alpha_{AW} + \alpha_{KO})$.

Die einzubehaltenden Kosten belaufen sich insgesamt auf $VV^*Ehe \cdot 2 \cdot \alpha KO$.

Verfahren zur Ermittlung von B*

Es bezeichnen t_0 das Ehezeitende und t_N den Zeitpunkt der Umsetzung des Versorgungsausgleichs nach dem Beschluss des Familiengerichts.

t_i, i=0,…N, sind die potentiellen Zeitpunkte zu denen Beiträge gezahlt bzw. Risikobeiträge entnommen werden.

VV_{t0} = VV bezeichnet das Vertragsvermögen zum Ehezeitende

VV_{tN} = VV* bezeichnet das Vertragsvermögen zum Zeitpunkt der Umsetzung des Versorgungsausgleichs nach dem Beschluss des Familiengerichts

Es seien b_{ti}, i=0,…,N-1 die Beitragszahlungen saldiert mit den Risikobeitragsentnahmen (d.h., falls nur Risikobeitragsentnahmen zu bestimmten Zeitpunkten stattfinden, sind diese Beträge negativ) zu den Zeitpunkten t_i und VV_{ti} die Vertragsvermögen zu den Zeitpunkten t_i vor Berücksichtigung der Zahlung b_{ti}.

Es gilt dann

$B_{t0} = 0$

$B_{t,i+1} = (B_{ti} + b_{ti}) \cdot VV_{t,i+1}/(VV_{ti} + b_{ti})$,

$B^* = B_{tN}$

d.h. der zum Zeitpunkt t_i vorhandene Beitragsanteil B_{ti} entwickelt sich mit derselben Performance $VV_{t,i+1}/(VV_{ti} + b_{ti})$ in der Zeit $[t_i, t_{i+1}]$ wie das zu Beginn der Periode vorhandene Vermögen $VV_{ti} + b_{ti}$.